

Gegründet am 01. November 1954

S T A T U T E N

der Musikgesellschaft «Alpengruss»

G R E N G I O L S

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Alpengruss besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz des Vereins ist in Grengiols.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Pflege guter Instrumentalmusik, die Förderung von Kameradschaft, Geselligkeit und die aktive Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Anlässen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3** Der Verein besteht aus Aktiv - und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

- Art. 4** Aktivmitglied kann jede Person werden, welche die nötigen musikalischen Eigenschaften besitzt.
- Art. 5** Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- Art. 6** Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres wirksam, sobald das austretende Mitglied alle Vereinsutensilien dem Materialverwalter zurückgegeben und alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
- Art. 7** Mitglieder, die sich im Besuch der Proben und Anlässe als nachlässig erweisen, sich den Anordnungen von Vorstand und Dirigent widersetzen und die Interessen des Vereins schädigen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder

- Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder der Ehrengarde erhalten bei ihrem Austritt einen Vorschlag vom Vorstand zum Ehrenmitglied zu werden, ebenso abtretende Dirigenten. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Aktivmitglieder werden nach 20 (zwanzig) Jahren Ehrenmitglieder.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 9** Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm - und Wahlrecht.
- Art. 10** Zur Hochzeit eines Aktivmitgliedes bringt ihm der Verein ein Ständchen. Dies gilt für Hochzeiten im Oberwallis.
- Art. 11** Beim Tode eines Aktivmitgliedes oder Veteranen erweist der Verein ihm mit Trauerklängen die letzte Ehre. Dies gilt an Beerdigungen für Aktive im Oberwallis und für nicht mehr aktive Veteranen in Grenchols.
- Art. 12** Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Proben und Anlässen beizuwohnen. Sie haben sich dabei den Anordnungen der Direktion und des Vorstandes zu unterziehen.
- Der Vorstand kann «Ämtchen» an die Aktivmitglieder verteilen die Sie gewissenhaft zu erledigen haben.
- Absenzen werden vom Vorstand gewissenhaft registriert.
- Art. 13** Ist ein Mitglied am Erscheinen an Proben und Anlässen verhindert, so hat es den Dirigent oder Präsident davon rechtzeitig unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Art. 14** Eine Dispensierung von Proben und Anlässen kann vom Vorstand nach genauer Prüfung der besonderen Umstände gewährt werden.
- Erstreckt sich die Dispens insgesamt auf mehr als 2 Vereinsjahre, zählen für die Ehrungen (Aktivmitglied, Veteranen) nur deren 2 als Jahre der Aktivmitgliedschaft.
- Art. 15** Die Mitglieder sind für die ihnen ausgehändigten Gegenstände wie Musikinstrumente, Musikalien, Uniform, Abzeichen usw. persönlich verantwortlich. Reparaturen erfolgen nach Absprache mit Vorstand und Musikkommission.
- Art. 16** Es ist den Mitgliedern untersagt, die Instrumente und Musikalien des Vereins ohne Einwilligung des Präsidenten für vereinsfremde Zwecke und Anlässe zu benutzen.
- Art. 17** Die Mitglieder dürfen einem anderen Musikverein nur angehören, wenn sie vom Vorstand eine diesbezügliche Bewilligung haben.
- Art. 18** Die Ehrenmitglieder werden zum vereinsinternen Fasnachtsabend eingeladen.

- Art. 19** Beim Tode eines Ehrenmitgliedes aus Grenchiols erweist ihm die Musikgesellschaft Alpengruss die Ehre in Form einer Fahndedelegation zur Weihwasserspende.
Bei auswärtigen Ehrenmitgliedern wird eine Beileidskarte an die Trauerfamilien gesendet.

IV. Ehrengarde

- Art. 20** Der Vereinsfähnrich hat die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 21** Die Ehrendamen und Hornträger begleiten den Verein nach Weisungen des Vorstandes.
Für Hochzeitsständli und Beerdigungen gilt die gleiche Regelung wie bei Aktivmitgliedern.

V. Finanzen und Haftung

- Art. 22** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen;
 - den Beiträgen der Gemeinde;
 - dem Vermögensertrag und dem Erlös der vom Verein (mit-) organisierten Veranstaltungen;
 - den Gönnerbeiträgen und anderen Spenden zu seinen Gunsten;
 - allen anderen Einnahmen und Zuwendungen.
- Art. 23** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

VI. Organe des Vereins

- Art. 24** Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung;
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Musikkommission

a) Generalversammlung

- Art. 25** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Musikkommission und Dirigent;
 3. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes mit Entlastung des Kassiers;
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

- Art. 26** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt.
- Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung wichtiger Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- Art. 27** Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Die Versammlung wird schriftlich, unter Angabe der Traktanden und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage einberufen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.
- Art. 28** Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- Unter Vorbehalt der in Art. 41 angeführten Ausnahme ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied die geheime Durchführung verlangt.
- Art. 29** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.
- Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.
- Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Art. 30** Eine Abstimmung kann nur über Traktanden erfolgen, die auf der Verhandlungsliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen.
- Vorbehalten bleiben der Fall einer Universalversammlung sowie der Beschluss zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

b) Vorstand

- Art. 31** Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- Das Präsidium kann auch im Co – Präsidium geführt werden, falls der gewählte Vorstand dies so wünscht.
- Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- Art. 32** Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 33 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse

1. Leitung und Verwaltung des Vereins;
2. Vertretung des Vereins nach aussen;
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Materialien.

Art. 34 Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die zur Erledigung anstehenden Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 35 Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident, kollektiv zu zweit mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 36 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wieder wählbar.

Art. 37 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung vor der ordentlichen Generalversammlung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung einen Bericht zu verfassen.

d) Musikkommission

Art. 38 Die Musikkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Dirigent und Vizedirigent gehören von Amtes wegen der Musikkommission an.

Art. 39 Die Mitglieder der Musikkommission werden in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 40 Die Musikkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Auswahl der Musikstücke;
2. Aus - und Weiterbildung;
3. Unterhalt der Musikalien

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Die Musikgesellschaft Alpengruss kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden, an der mindestens 3/4 aller Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Sind in der ersten Versammlung nicht 3/4 der Aktivmitglieder anwesend, ist innerhalb Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen über die Auflösung entschieden wird. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Art. 42 Über die Verwendung des Nettovermögens ist bei der Auflösung Beschluss zu fassen. Das Vermögen ist möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

Art. 43 Diese Statuten wurden in Abänderung der bisherigen Statuten von der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 2021 angenommen. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Es gebe Gott, dass unsere Musikgesellschaft Alpengruss blühe und in flottem Zusammenspiel auf kameradschaftlicher Basis die guten und bösen Tage unseres geliebten Heimatdorfes verschönern lasse.

Der Aktuar:

Florian Eggel

Die Präsidentin:

Kathrin Bodenmann